

# Samuel Kuert Stiftung Langenthal

## Organisationsreglement

Die Samuel Kuert Stiftung Langenthal wurde mit öffentlicher Urkunde vom 22. Januar 1981 (Urschrift Nr. 4577 von Notar Hans Stauffer, Langenthal) aufgrund der letztwilligen notariellen Verfügung vom 30. Juni 1978 von Fräulein Hedi Kuert, Langenthal, errichtet.

Gestützt auf diese Stiftungsurkunde beschliesst der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Samuel Kuert Stiftung mit Sitz in Langenthal ist eine Stiftung nach Art. 80 ff ZGB und gehört bestimmungsgemäss dem Kanton Bern an. Die Stiftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen.

### **Art. 2 Zweck**

An Bürgerinnen und Bürger der Burgergemeinde Langenthal mit Wohnsitz in der Schweiz und deren Kinder werden Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien oder zinsfreien Darlehen ausgerichtet.

### **Art. 3 Stiftungsmittel**

Als Stiftungsmittel wird dasjenige Vermögen bezeichnet, welches im Eigentum der Stiftung ist. Die Stiftungsmittel werden geöffnert durch:

- a) Zinsertrag auf den Stiftungsmitteln
- b) zweckgebundene Zuwendungen
- c) andere Einnahmen.

### **Art. 4 Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die jeweilige Präsidentin/der jeweilige Präsident der Burgergemeinde Langenthal führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Die Burgergemeindeversammlung wählt die weiteren Mitglieder.

<sup>4</sup> Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Burgergemeinde Langenthal mit Wohnsitz in der Schweiz.

### **Art. 5 Amtdauer**

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtsdauer endet mit Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

### **Art. 6 Kompetenzen**

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglementes in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Im Besonderen obliegen ihm:

- a) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- c) Vergabe der Zuwendungen an Gesuchstellende;
- d) Festsetzung der Höhe, Art und Weise und Rückzahlung von Stipendien und Darlehen;

- e) Änderung des Stipendien- und des Organisationsreglementes;
- f) Änderungen der Stiftungsurkunde (diese richten sich nach Ziffer VI. derselben).

**Art. 7  
Vertretung**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
- <sup>2</sup> Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

**Art. 8  
Geschäftsführung**

- <sup>1</sup> Die jeweilige Verwalterin/der jeweilige Verwalter der Bürgergemeinde Langenthal führt das Sekretariat und die Rechnung der Stiftung.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat legt die Aufgaben und Kompetenzen der Verwalterin/des Verwalters der Stiftung fest.

**Art. 9  
Sitzungen**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Verwalterin/des Verwalters zusammen. Die Sitzungseinladung erfolgt in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten.
- <sup>2</sup> In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>3</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 13).
- <sup>4</sup> Über Traktanden, die nicht wenigstens 7 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

**Art. 10  
Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsidentin/Präsident, bei deren/dessen Verhinderung ein Stiftungsratsmitglied.

**Art. 11  
Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn
  - a) alle Mitglieder anwesend sind oder;
  - b) mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, sofern das dritte Mitglied aufgrund höherer Gewalt verhindert ist und eine Beschlussfassung gemäss Art. 13 (Zirkulationsbeschluss) nicht möglich ist.
- <sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse im Konsens einstimmig.

**Art. 12  
Ausstandspflicht**

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

**Art. 13  
Zirkulationsbeschlüsse**

- <sup>1</sup> Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkulationsbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- <sup>2</sup> Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Einstimmigkeit.

**Art. 14  
Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Sitzung und von der Verwalterin/dem Verwalter zu unterzeichnen ist.

<sup>2</sup> Das Protokoll und Zirkulationsbeschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

**Art. 15  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

**Art. 16  
Berichterstattung**

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung sind der Aufsichtsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Tätigkeitsbericht;
- b) Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Vorbericht/Anhang;
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung durch den Stiftungsrat (Protokoll oder Protokollauszug);
- e) aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

**Art. 17  
Aufhebung/Fusion**

<sup>1</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**Art. 18  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 16. Oktober 2012 beschlossen worden.

<sup>2</sup> Das Organisationsreglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>3</sup> Der neue Artikel 17 wurde durch den Stiftungsrat am 20. Dezember 2013 beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

**Art. 19  
Aufhebung**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen des Stiftungsrates, insbesondere das Reglement über die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen vom 22. April 1982, aufgehoben.

Samuel Kuert Stiftung Langenthal

M. Howald, Präsident Ch. Thaler, Verwalterin

C. Kuert, Stiftungsrat E. Hofer-Bär, Stiftungsrätin

Das vorliegende Reglement wurde am 20. Februar 2014 durch die Sozialkommission Langenthal genehmigt.